

# **Satzung der Stadt Schneverdingen über die Abwalzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung) vom 17.12.1981**

1. nderung durch Ratsbeschluss vom 27.02.1984
2. nderung durch Ratsbeschluss vom 03.07.1991
3. nderung durch Ratsbeschluss vom 26.09.1995
4. nderung durch Ratsbeschluss vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersachsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt gendert durch § 1 des siebenten Gesetzes zur nderung des Niedersachsischen Gemeindeordnung und der Niedersachsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) und des § 8 Abs. 2 des Niedersachsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i. V. m. §§ 2 und 5 des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt gendert durch Artikel 2 des Niedersachsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 17.12.1981 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabepflichtige
- § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 Abgabemastab und Abgabesatz fur Direkteinleitung
- § 5 Abgabemastab und Abgabesatz fur Kleineinleitungen
- § 6 Heranziehung und Falligkeit
- § 7 Pflichten des Abgabepflichtigen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Anwendungen des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Stadt Schneverdingen walzt die Abwasserabgabe ab, die sie
  - a) fur Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - b) fur alle ubrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersachsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Magabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

## **§2 Abgabepflichtige**

(1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

(2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

## **§3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

(1) Für die Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

(2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung erfolgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

## **§4 Abgabemaßstab und Abgabesatzung für Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

## **§5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner ab 01.01.2001                      17,895 Euro im Jahr

**§6**  
**Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Stadt verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 10.03. des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

**§7**  
**Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**§8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§9**  
**Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1981 in Kraft.

Schneverdingen, 17. Dezember 1981

**Stadt Schneverdingen**

gez. Rübesamen  
Bürgermeister

L.S.

gez. Peters  
Stadtdirektor